

E. 26. 11. 1981



Amtliches Quartierplanverfahren, Baulandumlegung und Grundbuchanmeldung

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes

" B U G N E I "

in der Gemeinde T u j e t s c h

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Tujetsch vom 19.9.1979 ist in Anwendung von Art. 92 und ff. der Bauordnung von Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegewordene Quartierplan

" B U G N E I "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde, mit Ausnahme des noch nicht aufgelegenen Kostenverteilers gemäss Art. 100, Lit. 4 und Art. 101, Lit. 5, ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff. der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

1. Der Gemeindevorstand von Tujetsch beschloss am 28.12.1977 das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff. des Baugesetzes von Tujetsch für das Quartier Bugnei durchzuführen.
2. Der Gemeinderat von Tujetsch hat die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes "Bugnei" am 24.2.1978 genehmigt.
3. Am 18.5.1979 bis am 18.6.1979 fand die öffentliche Auflage der Akten der Quartierplanung Bugnei statt.
4. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes Tujetsch vom 19.9.1979 wurde die Quartierplanung "Bugnei" in der Gemeinde Tujetsch genehmigt.
5. Vom 5.11.1979 bis am 5.12.1979 fand die öffentliche Auflage des Bodenbewertungsplanes statt.
6. Alle Rekurse in Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren "Bugnei" sind erledigt. Der Quartierplan Bugnei in der Gemeinde Tujetsch ist somit am 19. September 1979 in Rechtskraft erwachsen.

Beleg Nr. 348 / 1981 Tujetsch



Grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei in Tujetsch

A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

In den Plänen Nr. 1 und 2, alter Besitzstand und Neuzuteilung, Beilagen Nr. 1 und 2, des Arch.-Büro Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Bugnei festgelegt (rot umrandete Quartierplangrenze).

B. Alter Besitzstand

Die räumliche Darstellung des alten Bestandes der ins Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften (Lage und Fläche der Parzellen) geht aus dem Plan Nr. 1, alter Besitzstand, Beilage Nr. 1 des Arch.-Büros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-17		ca. 63 m2
27-18	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	" 162 m2
27-19		" 196 m2
27-20		" 107 m2
27-21		" 205 m2
27-23	ME 1/2 ME 1/2	" 382 m2
27-24	ME 1/2 ME 1/2	" 66 m2
27-25		" 111 m2
27-26		" 314 m2
27-27		" 76 m2
27-28		" 72 m2
27-32		" 375 m2
27-33		" 591 m2
27-34		" 290 m2
27-35	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	" 1'005 m2



27-36	ME 1/2 ME 1/2	"	24 m2
27-37		"	29 m2
27-38		"	251 m2
27-39		"	77 m2
27-40	ME 1/10 ME 2/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 1/10	"	150 m2
27-41		"	193 m2
27-42	ME 1/2 ME 1/2	"	114 m2
27-43		"	301 m2
27-44		"	368 m2
27-45		"	258 m2
27-46		"	2'088 m2
27-47		"	768 m2
27-48		"	476 m2
27-49		"	466 m2
27-85		"	1'196 m2
27-86		"	487 m2
27-87		"	568 m2
27-88		"	335 m2
27-89	ME 1/2 ME 1/2	"	354 m2
27-90		"	721 m2
27-91		"	409 m2
27-92		"	255 m2
27-93		"	203 m2
27-94		"	590 m2
27-95		"	403 m2
27-96		"	396 m2
27-97		"	111 m2
27-98	ME 1/4 ME 1/4 ME 1/4 ME 1/4	"	112 m2
27-99		"	635 m2
27-100		"	511 m2



27-102		ca.	784 m2
27-103		"	699 m2
27-104		"	590 m2
27-105		"	295 m2
27-106	ME 1/2 ME 1/2	"	506 m2
27-107		"	678 m2
27-108		"	272 m2
27-109		"	412 m2
27-110		"	593 m2
27-111		"	71 m2
27-175	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	30 m2
27-176	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	8 m2
27-177		"	342 m2
27-178		"	1'812 m2
27-181		"	343 m2
27-182		"	372 m2
27-188		"	611 m2

C. Neuer Besitzstand

Lage und Fläche des neuen Besitzstandes ergeben sich aus dem Plan Nr. 2 der Neuzuteilung, Beilage Nr. 2, des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun.

Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-266		ca. 44 m2
27-267	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40" ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	160 m2



27-268		"	107 m2
27-269		"	196 m2
27-270	ME 1/2 ME 1/2	"	382 m2
27-271	ME 1/2 ME 1/2	"	66 m2
27-272		"	111 m2 (T)
27-273		"	76 m2
27-274		"	314 m2
27-275		"	72 m2
27-276		"	375 m2 (T)
27-277	ME 1/2 ME 1/2	"	50 m2
27-278		"	54 m2
27-279	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	486 m2
27-280		"	331 m2
27-281		"	79 m2
27-282		"	538 m2
27-283		"	304 m2
27-284		"	730 m2
27-285	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	474 m2
27-286		"	548 m2
27-287		"	1'070 m2
27-288	0/81	"	370 m2
27-289		"	408 m2
27-290	ME 1/10 ME 2/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 1/10	"	153 m2
27-291		"	295 m2
27-292		"	26 m2
27-293	ME 1/2 ME 1/2	"	114 m2
27-294		"	287 m2
27-295		"	258 m2

s. Bd. 341/81
s. Bd. 44/81



27-296		ca. 143 m2
27-297		" 380 m2
27-298		" 537 m2
27-299		" 389 m2
27-300		" 2'056 m2
27-301		" 716 m2
27-302		" 651 m2
27-303		" 239 m2
27-304		" 295 m2
27-305	ME 1/2 ME 1/2	" 506 m2
27-306		" 372 m2
27-307		" 587 m2
27-308		" 401 m2
27-309		" 645 m2
27-310		" 366 m2
27-311		" 272 m2
27-312		" 521 m2
27-313		" 466 m2
27-314		" 1'686 m2
27-315		" 256 m2
27-316		" 76 m2
27-317		" 568 m2
27-318		" 303 m2
27-319		" 40 m2
27-320		" 255 m2
27-321	ME 1/2 ME 1/2	" 173 m2
27-322		" 409 m2
27-323	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	" 4 m2
27-324		" 354 m2
27-325		" 342 m2
27-326		" 335 m2
27-327		" 721 m2
27-328		" 1'114 m2



27-329

" 181 m2

27-330

" 1'259 m2

D. Vormerkungen

Die im Kauf- und Tauschprotokoll der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücke weisen die Anmerkung:

GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113, auf.

Auf sämtliche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei sind neu die folgenden Anmerkungen zu buchen:

- ✓ 1. GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113
- ✓ 2. Quartierplan Bugnei vom 19.9.79/
- 3. Die Private Quartierstrasse Parzelle 296 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 294, 289, 297 und 291. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:
 - a) 27-294✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
 - b) 27-289✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
 - c) 27-297✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
 - d) 27-291✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
- 4. Die private Quartierstrasse Parzelle 316 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 310, 309, 318 und 317. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:
 - a) 27-310✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
 - b) 27-309✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
 - c) 27-318✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
 - d) 27-317✓ $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316



Kory
325 st. 235

5. Die private Quartierstrasse Parzelle 319 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{3}$ der Grundeigentümer von Parzellen 324, 235 und 326. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-324 ✓ $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319
- b) 27-325 ✓ $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319
- c) 27-326 ✓ $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319

6. Die private Quartierstrasse Parzelle 315 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{15}$ der Grundeigentümer von Parzellen: 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310 und 311. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-312 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- b) 27-313 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- c) 27-326 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- d) 27-325 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- e) 27-324 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- f) 27-322 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- g) 27-327 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- h) 27-320 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- i) 27-321 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- k) 27-317 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- l) 27-318 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- m) 27-309 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- n) 27-310 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- o) 27-311 ✓ $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315

27-306 ✓ $\frac{1}{15}$ "

s. auch Nachtrag vom 7.6.1983 Bel. 225

Ueberdies sind alle Anmerkungen im Kauf- und Tasuchprotokoll von Tujetsch, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, auf die neuen Parzellen des Liegenschaften- und Servitutenregisters der Gemeinde Tujetsch zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Bereinigung der beschränkt- dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten und Grundlasten) an den im Quartierplanverfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften erfolgt gleichzeitig mit der Bereinigung der beschränkt- dinglichen Rechte in der Gesamt-Melioration Tujetsch.



NEU WERDEN IM QUARTIERPLANVERFAHREN BUGNEI FOLGENDE DIENSTBARKEITEN BEGRÜNDET:

1. Auf alle Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei wird neu als Recht und Last folgende Dienstbarkeit begründet:

- ✓ Recht und Last: Durchleitungsrecht zulasten und zugunsten aller im QP-Verfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften und zugunsten Gemeinde Tujetsch.

Rechte und Lasten gelten für die im Versorgungsplan Nr. 5, Beilage Nr. 3 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit eventuellen Nachträgen, eingezeichneten Leitungen, sowie für die privaten Anschlussleitungen, die im Plan noch nicht eingezeichnet sind.

Das Recht, die Verlegung der Wasser- und Kanalisationshauptleitungen, die die Gemeinde Tujetsch gemäss Versorgungsplan Nr. 5 erstellt hat oder noch erstellen wird, wird hiermit wegbedungen.

Die Pläne für die Stromversorgung und die Telefonleitungen werden später erstellt. Die Eigentümer von Parzellen im Quartier Bugnei haben die entsprechenden Durchleitungen zu gestatten. Die am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, den Boden für unterirdische Kanäle und Werkleitungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Die Bereinigung der Grundpfandrechte erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Das Eigentum an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C, Seite 4-7 hievor, geht am Tage der Anmeldung zum grundbuchlichen Vollzug auf die neuen Eigentümer über.

Für die Erstellung der Quartierstrasse (Erschliessungsstrasse) Parzelle 330, Plan 27, wurde von allen Parzellen gemäss Perimeter Strassenabzug, Plan Nr. 4, Beilage Nr. 5, einen Abzug von ca. 6.8% des ursprünglichen Ausmasses abgezogen.

Eine Ausgleichung für Mehr- oder Mindermasszuteilungen in Geld erfolgt erst nach Vollendung der Grundbuchvermessung der neuen Parzellen und zwar gemäss dem Bodenbewertungsplan (Verkehrswert), Plan Nr. 6, Beilage Nr. 6, des Architekturbüros Dettling u. Maissen, 7188 Sedrun.



I. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung bzw. Verbreiterung der Quartierstrassen Parzellen 330 und 276, beide Plan 27 gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit gelber bzw. mit roter Farbe gekennzeichnet, tragen alle betroffenen Parzellen im Quartierplan Bugnei gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an den Quartierstrassen überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.

Im übrigen wird betreffend der Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch sowie auf die Verordnung über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO vom 1.10.1974) insbesondere Art. 17 und ff verwiesen.

2. Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, die auch die Kosten zu tragen haben.

Uebrige Bestimmungen

1. Der Besitzesantritt ist bereits erfolgt.
2. Die Pläne und Verzeichnisse, Beilagen Nr. 1 bis und mit 13 des Architekturbüros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun und diese grundbuchliche Behandlung gelten als integrierende Bestandteile des Quartierplanverfahrens Bugnei. Ein Satz dieser Akten, welche ebenfalls unterzeichnet sind, verbleiben bei den Belegen des Grundbuchamtes.
3. Die Kosten für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartier Bugnei, die Kosten des Architekturbüros für die Planung und Erstellung der Pläne sowie die Kosten des Grundbuchamtes für die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanverfahrens, tragen die Eigentümer der Parzellen im Quartier Bugnei. Die Gemeinde Tujetsch wird die Kostenverteilung auf alle betroffene Grundeigentümer vornehmen.
4. Die Grundeigentümer haben davon Kenntnis, dass der Gemeinde ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zusteht (Art. 162 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 EG zum ZGB).
5. Die Grundeigentümer im Quartier Bugnei wissen, dass das ganze Gebiet von Tujetsch in einer Gesamtmelioration begriffen ist. Sie kennen die daraus für sie als Eigentümer ergebenden Pflichten und Rechte.
6. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiersvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrricht-



abfuhr, Kehrichtdeponie, öffentliche Beleuchtung usw.

7. Der Auftrag für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartierplan Bugnei an den Geometer wurde durch die Gemeinde bereits in Auftrag gegeben.
8. Die Zustimmung des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft Tujetsch bleibt dem Eintrag dieser grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanverfahrens Bugnei vorbehalten.
9. Der öffentliche Fussweg gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4, rot gestrichelt markiert, ist direkt im Parzellenbeschrieb von LS-Register Parz. Nr. 330, Plan 27, aufzuführen.
10. Im übrigen wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die dinglichen Rechte bezüglich des Gebietes der Gemeinde Tujetsch noch nicht bereinigt sind.

Grundbuchanmeldung

Der vorliegende grundbuchliche Vollzug des Quartierplanverfahrens Bugnei in der Gemeinde Tujetsch wird anerkannt und hiermit zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt wird aufgefordert und ermächtigt, die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei zu vollziehen.

7188 Sedrun, den 2 6. Nov. 1981

für die Gemeinde Tujetsch:

der Präsident:

der Vizepräsident:

Berthold Lep Fiedl.



Gammig.

2.06.1981

N A C H T R A G

zur

GRUNDBUCHANMELDUNG DES QUARTIERPLANES B U G N E I

(zum Grundbucheintrag angemeldet am 26.11.1981, unter Beleg Nr. 348

A.

Gemäss obgenannter Grundbuchanmeldung steht die private Quartierstrasse Parzelle Nr. 315, Plan 27/QP-5 im Miteigentum zu je 1/15 der nachbezeichneten Parzellen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 312, Plan 27/QP-5 | h) 320, Plan 27/QP-5 |
| b) 313, " | i) 321, " |
| c) 326, " | k) 317, " |
| d) 325, " | l) 318, " |
| e) 324, " | m) 309, " |
| f) 322, " | n) 310, " |
| g) 327, " | o) 311, " |

Bei der Aufführung dieser Parzellen (es sind bloss 14 Parzellen mit je 1/15 Miteigentum an Parzelle Nr. 315 aufgeführt) ist die Parzelle Nr. 306 in Vergessenheit geraten.

Dieser Parzelle Nr. 306 wird somit auch 1/15 Miteigentumsanteil an der privaten Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 zugeteilt.

Wie bereits in der Grundbuchanmeldung vom 26.11.1981/348 erwähnt, sind die 15 Miteigentumsanteile subjektiv-dinglich mit den betreffenden Anliegerparzellen zu verbinden.

Als Miteigentümer zu je 1/15 an der Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 sind demnach einzutragen:

- | |
|---|
| a) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 312, Plan 27/QP-5 |
| b) " " " " " 313, " |
| c) " " " " " 326, " |
| d) " " " " " 325, " |
| e) " " " " " 324, " |
| f) " " " " " 322, " |
| g) " " " " " 327, " |
| h) " " " " " 320, " |
| i) " " " " " 321, " |

k) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 317, Plan 27/QP-5
✓ l) " " " " " " 318, "
m) " " " " " " 309, "
n) " " " " " " 310, "
o) " " " " " " 311, "
p) " " " " " " 306, "

Auf den Parzellen Nrn. 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310, 311 und 306, Plan 27/QP-5 ist mittels folgender Anmerkung auf das Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. 315 zu verweisen:

"Dazu gehört 1/15 Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. Nr. 315"

B. Oeffentlicher Fusswegrecht

Auf Parzelle Nr. 294, Plan 27/QP-5, besteht zugunsten der Oeffentlichkeit ein Fusswegrecht. Bei der öffentlichen Auflage des Quartierplanes "Bugnei" wurde dieses öffentliche Fusswegrecht vergessen im Strassenplan Nr. 4 aufzunehmen.

✓ Im Nachtrag zur Anmeldung des Quartierplanes "Bugnei" beauftragt und ermächtigt die Gemeinde Tujetsch, einerseits, und der Eigentümer von Parz. Nr. 294, Plan 27/QP-5, Augustin Loretz-Deflorin, Bugnei, andererseits, auf dieser Parzelle zusätzlich zum Parzellenbeschrieb noch die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" aufzuführen.

Die Lage dieses öffentlichen Fusswegrechtes geht aus dem beiliegenden Plan hervor, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet und von den Vertragsparteien mitunterzeichnet wird.

C.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender Nachtrag zur Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens "Bugnei" wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im LS-Register der Gemeinde Tujetsch vorzunehmen.

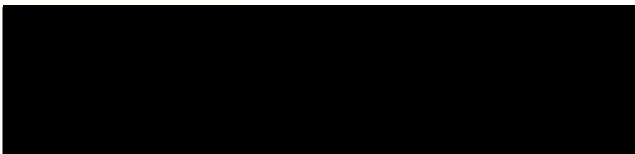
7188 Sedrun, den 7. Juni 1983

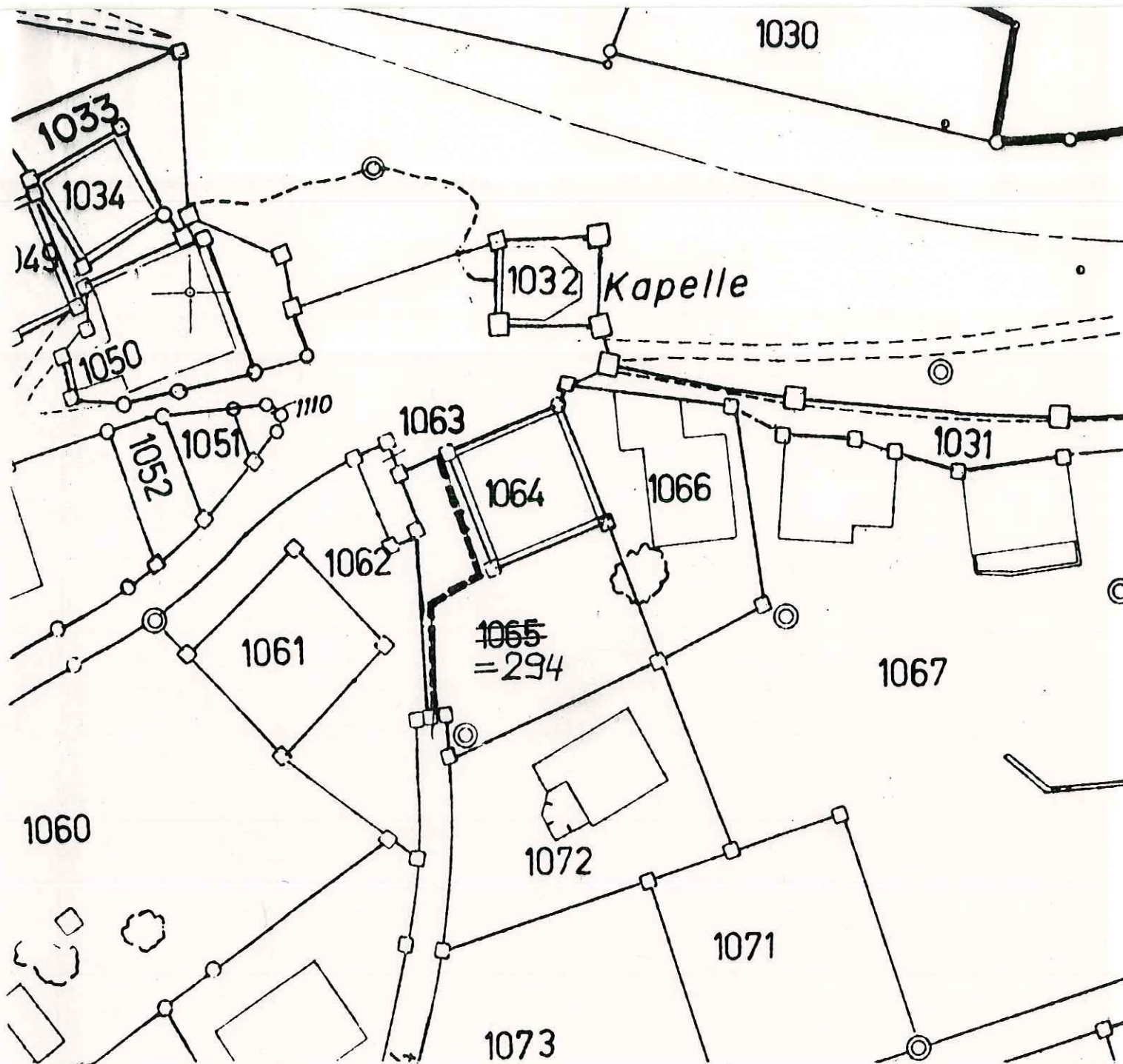
Für die Gemeinde Tujetsch


.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident


.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Für die Gemeinde Tujetsch

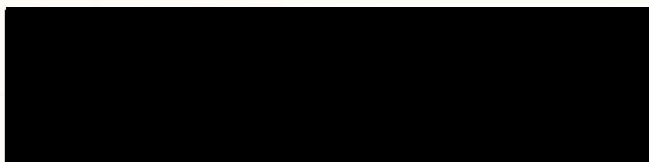
Sep Fidel Berther

Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid

Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Amtliches Quartierplanverfahren, Baulandumlegung und Grundbuchanmeldung

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes

" B U G N E I "

in der Gemeinde T u j e t s c h

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Tujetsch vom 19.9.1979 ist in Anwendung von Art. 92 und ff. der Bauordnung von Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegewordene Quartierplan

" B U G N E I "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde, mit Ausnahme des noch nicht aufgelegenen Kostenverteilers gemäss Art. 100, Lit. 4 und Art. 101, Lit. 5, ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff. der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

1. Der Gemeindevorstand von Tujetsch beschloss am 28.12.1977 das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff. des Baugesetzes von Tujetsch für das Quartier Bugnei durchzuführen,
2. Der Gemeinderat von Tujetsch hat die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes "Bugnei" am 24.2.1978 genehmigt.
3. Am 18.5.1979 bis am 18.6.1979 fand die öffentliche Auflage der Akten der Quartierplanung Bugnei statt.
4. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes Tujetsch vom 19.9.1979 wurde die Quartierplanung "Bugnei" in der Gemeinde Tujetsch genehmigt.
5. Vom 5.11.1979 bis am 5.12.1979 fand die öffentliche Auflage des Bodenbewertungsplanes statt.
6. Alle Rekurse in Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren "Bugnei" sind erledigt. Der Quartierplan Bugnei in der Gemeinde Tujetsch ist somit am 19. September 1979 in Rechtskraft erwachsen.



Grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei in Tujetsch

A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

In den Plänen Nr. 1 und 2, alter Besitzstand und Neuzuteilung, Beilagen Nr. 1 und 2, des Arch.-Büro Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Bugnei festgelegt (rot umrandete Quartierplangrenze).

B. Alter Besitzstand

Die räumliche Darstellung des alten Bestandes der ins Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften (Lage und Fläche der Parzellen) geht aus dem Plan Nr. 1, alter Besitzstand, Beilage Nr. 1 des Arch.-Büros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-17		ca, 63 m2
27-18	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	" 162 m2
27-19		" 196 m2
27-20		" 107 m2
27-21		" 205 m2
27-23	ME 1/2 ME 1/2	" 382 m2
27-24	ME 1/2 ME 1/2	" 66 m2
27-25		" 111 m2
27-26		" 314 m2
27-27		" 76 m2
27-28		" 72 m2
27-32		" 375 m2
27-33		" 591 m2
27-34		" 290 m2
27-35	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	" 1'005 m2

27-36

27-37

27-38

27-39

27-40

27-41

27-42

27-43

27-44

27-45

27-46

27-47

27-48

27-49

27-85

27-86

27-87

27-88

27-89

27-90

27-91

27-92

27-93

27-94

27-95

27-96

27-97

27-98

27-99

27-100



27-102		ca.	784 m2
27-103		"	699 m2
27-104		"	590 m2
27-105		"	295 m2
27-106	ME 1/2 ME 1/2	"	506 m2
27-107		"	678 m2
27-108		"	272 m2
27-109		"	412 m2
27-110		"	593 m2
27-111		"	71 m2
27-175			
	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	30 m2
27-176			
	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	8 m2
27-177		"	342 m2
27-178		"	1'812 m2
27-181		"	343 m2
27-182		"	372 m2
27-188		"	611 m2

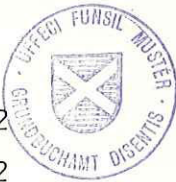
C. Neuer Besitzstand

Lage und Fläche des neuen Besitzstandes ergeben sich aus dem Plan Nr. 2 der Neuzuteilung, Beilage Nr. 2, des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun. Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-266		ca. 44 m2
27-267	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40" ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	160 m2



27-268		"	107 m2
27-269		"	196 m2
27-270	ME 1/2 ME 1/2	"	382 m2
27-271	ME 1/2 ME 1/2	"	66 m2
27-272		"	111 m2 (T)
27-273		"	76 m2
27-274		"	314 m2
27-275		"	72 m2
27-276		"	375 m2 (T)
27-277	ME 1/2 ME 1/2	"	50 m2
27-278		"	54 m2
27-279	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	486 m2
27-280		"	331 m2
27-281		"	79 m2
27-282		"	538 m2
27-283		"	304 m2
27-284		"	730 m2
27-285	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	474 m2
27-286		"	548 m2
27-287		"	1'070 m2
27-288		"	370 m2
27-289		"	408 m2
27-290	ME 1/10 ME 2/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 1/10	"	153 m2
27-291		"	295 m2
27-292		"	26 m2
27-293	ME 1/2 ME 1/2	"	114 m2
27-294		"	287 m2
27-295		"	258 m2



27-296		ca. 143 m2
27-297		" 380 m2
27-298		" 537 m2
27-299		" 389 m2
27-300		" 2'056 m2
27-301		" 716 m2
27-302		" 651 m2
27-303		" 239 m2
27-304		" 295 m2
27-305	ME 1/2 ME 1/2	" 506 m2
27-306		" 372 m2
27-307		" 587 m2
27-308		" 401 m2
27-309		" 645 m2
27-310		" 366 m2
27-311		" 272 m2
27-312		" 521 m2
27-313		" 466 m2
27-314		" 1'686 m2
27-315		" 256 m2
27-316		" 76 m2
27-317		" 568 m2
27-318		" 303 m2
27-319		" 40 m2
27-320		" 255 m2
27-321	ME 1/2 ME 1/2	" 173 m2
27-322		" 409 m2
27-323		" 4 m2
27-324		" 354 m2
27-325		" 342 m2
27-326		" 335 m2
27-327		" 721 m2
27-328		" 1'114 m2

27-329

27-330

" 181 m2

" 1'259 m2



D. Vormerkungen

Die im Kauf- und Tauschprotokoll der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücke weisen die Anmerkung:

GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113, auf.

Auf sämtliche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei sind neu die folgenden Anmerkungen zu buchen:

1. GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113

2. Quartierplan Bugnei vom 19.9.79/

3. Die Private Quartierstrasse Parzelle 296 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 294, 289, 297 und 291. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- | | |
|-----------|---|
| a) 27-294 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296 |
| b) 27-289 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296 |
| c) 27-297 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296 |
| d) 27-291 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296 |

4. Die private Quartierstrasse Parzelle 316 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 310, 309, 318 und 317. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- | | |
|-----------|---|
| a) 27-310 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316 |
| b) 27-309 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316 |
| c) 27-318 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316 |
| d) 27-317 | $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316 |



5. Die private Quartierstrasse Parzelle 319 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{3}$ der Grundeigentümer von Parzellen 324, 325 und 326. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tuzetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-324 $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319
- b) 27-325 $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319
- c) 27-326 $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319

6. Die private Quartierstrasse Parzelle 315 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{15}$ der Grundeigentümer von Parzellen: 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310 und 311. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tuzetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-312 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- b) 27-313 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- c) 27-326 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- d) 27-325 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- e) 27-324 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- f) 27-322 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- g) 27-327 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- h) 27-320 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- i) 27-321 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- k) 27-317 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- l) 27-318 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- m) 27-309 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- n) 27-310 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315
- o) 27-311 $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315

Ueberdies sind alle Anmerkungen im Kauf- und Tasuchprotokoll von Tuzetsch, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, auf die neuen Parzellen des Liegenschaften- und Servitutenregisters der Gemeinde Tuzetsch zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten und Grundlasten) an den im Quartierplanverfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften erfolgt gleichzeitig mit der Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte in der Gesamt-Melioration Tuzetsch.



NEU WERDEN IM QUARTIERPLANVERFAHREN BUGNEI FOLGENDE DIENSTBARKEITEN BEGRÜNDET:

1. Auf alle Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei wird neu als Recht und Last folgende Dienstbarkeit begründet:

Recht und Last: Durchleitungsrecht zulasten und zugunsten aller im QP-Verfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften und zugunsten Gemeinde Tujetsch.

Rechte und Lasten gelten für die im Versorgungsplan Nr. 5, Beilage Nr. 3 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit eventuellen Nachträgen, eingezeichneten Leitungen, sowie für die privaten Anschlussleitungen, die im Plan noch nicht eingezeichnet sind.

Das Recht, die Verlegung der Wasser- und Kanalisationshauptleitungen, die die Gemeinde Tujetsch gemäss Versorgungsplan Nr. 5 erstellt hat oder noch erstellen wird, wird hiermit wegbedungen.

Die Pläne für die Stromversorgung und die Telefonleitungen werden später erstellt. Die Eigentümer von Parzellen im Quartier Bugnei haben die entsprechenden Durchleitungen zu gestatten. Die am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, den Boden für unterirdische Kanäle und Werkleitungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Die Bereinigung der Grundpfandrechte erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Das Eigentum an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C, Seite 4-7 hievor, geht am Tage der Anmeldung zum grundbuchlichen Vollzug auf die neuen Eigentümer über.

Für die Erstellung der Quartierstrasse (Erschliessungsstrasse) Parzelle 330, Plan 27, wurde von allen Parzellen gemäss Perimeter Strassenabzug, Plan Nr. 4, Beilage Nr. 5, einen Abzug von ca. 6.8% des ursprünglichen Ausmasses abgezogen.

Eine Ausgleichung für Mehr- oder Mindermasszuteilungen in Geld erfolgt erst nach Vollendung der Grundbuchvermessung der neuen Parzellen und zwar gemäss dem Bodenbewertungsplan (Verkehrswert), Plan Nr. 6, Beilage Nr. 6, des Architekturbüros Dettling u. Maissen, 7188 Sedrun.



I. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung bzw. Verbreiterung der Quartierstrassen Parzellen 330 und 276, beide Plan 27 gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit gelber bzw. mit roter Farbe gekennzeichnet, tragen alle betroffenen Parzellen im Quartierplan Bugnei gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an den Quartierstrassen überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.

Im Übrigen wird betreffend der Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch sowie auf die Verordnung über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO vom 1.10.1974) insbesondere Art. 17 und ff verwiesen.

2. Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, die auch die Kosten zu tragen haben.

Uebrige Bestimmungen

1. Der Besitzesantritt ist bereits erfolgt.
2. Die Pläne und Verzeichnisse, Beilagen Nr. 1 bis und mit 13 des Architekturbüros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun und diese grundbuchliche Behandlung gelten als integrierende Bestandteile des Quartierplanverfahrens Bugnei. Ein Satz dieser Akten, welche ebenfalls unterzeichnet sind, verbleiben bei den Belegen des Grundbuchamtes.
3. Die Kosten für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartier Bugnei, die Kosten des Architekturbüros für die Planung und Erstellung der Pläne sowie die Kosten des Grundbuchamtes für die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanverfahrens, tragen die Eigentümer der Parzellen im Quartier Bugnei. Die Gemeinde Tujetsch wird die Kostenverteilung auf alle betroffene Grundeigentümer vornehmen.
4. Die Grundeigentümer haben davon Kenntnis, dass der Gemeinde ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zusteht (Art. 162 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 EG zum ZGB).
5. Die Grundeigentümer im Quartier Bugnei wissen, dass das ganze Gebiet von Tujetsch in einer Gesamtmelioration begriffen ist. Sie kennen die daraus für sie als Eigentümer ergebenden Pflichten und Rechte.
6. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiertvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrricht-



- abfuhr, Kehrrechtdeponie, öffentliche Beleuchtung usw.
7. Der Auftrag für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartierplan Bugnei an den Geometer wurde durch die Gemeinde bereits in Auftrag gegeben.
 8. Die Zustimmung des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft Tujetsch bleibt dem Eintrag dieser grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanverfahrens Bugnei vorbehalten.
 9. Der öffentliche Fussweg gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4, rot gestrichelt markiert, ist direkt im Parzellenbeschrieb von LS-Register Parz. Nr. 330, Plan 27, aufzuführen.
 10. Im übrigen wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die dinglichen Rechte bezüglich des Gebietes der Gemeinde Tujetsch noch nicht bereinigt sind.

Grundbuchanmeldung

Der vorliegende grundbuchliche Vollzug des Quartierplanverfahrens Bugnei in der Gemeinde Tujetsch wird anerkannt und hiermit zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt wird aufgefordert und ermächtigt, die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei zu vollziehen.

7188 Sedrun, den

für die Gemeinde Tujetsch:

der Präsident:

der Vizepräsident:

Bertha Lep Fichte



[Signature]



Amtliches Quartierplanverfahren, Baulandumlegung und Grundbuchanmeldung

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes

" B U G N E I "

in der Gemeinde T u j e t s c h

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Tujetsch vom 19.9.1979 ist in Anwendung von Art. 92 und ff. der Bauordnung von Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegewordene Quartierplan

" B U G N E I "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde, mit Ausnahme des noch nicht aufgelegenen Kostenverteilers gemäss Art. 100, Lit. 4 und Art. 101, Lit. 5, ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff. der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

1. Der Gemeindevorstand von Tujetsch beschloss am 28.12.1977 das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff. des Baugesetzes von Tujetsch für das Quartier Bugnei durchzuführen.
2. Der Gemeinderat von Tujetsch hat die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes "Bugnei" am 24.2.1978 genehmigt.
3. Am 18.5.1979 bis am 18.6.1979 fand die öffentliche Auflage der Akten der Quartierplanung Bugnei statt.
4. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes Tujetsch vom 19.9.1979 wurde die Quartierplanung "Bugnei" in der Gemeinde Tujetsch genehmigt.
5. Vom 5.11.1979 bis am 5.12.1979 fand die öffentliche Auflage des Bodenbewertungsplanes statt.
6. Alle Rekurse in Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren "Bugnei" sind erledigt. Der Quartierplan Bugnei in der Gemeinde Tujetsch ist somit am 19. September 1979 in Rechtskraft erwachsen.



Grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei in Tujetsch

A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

In den Plänen Nr. 1 und 2, alter Besitzstand und Neuzuteilung, Beilagen Nr. 1 und 2, des Arch.-Büro Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Bugnei festgelegt (rot umrandete Quartierplangrenze).

B. Alter Besitzstand

Die räumliche Darstellung des alten Bestandes der ins Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften (Lage und Fläche der Parzellen) geht aus dem Plan Nr. 1, alter Besitzstand, Beilage Nr. 1 des Arch.-Büros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun, hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-17		ca. 63 m2
27-18	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	" 162 m2
27-19		" 196 m2
27-20		" 107 m2
27-21		" 205 m2
27-23	ME 1/2 ME 1/2	" 382 m2
27-24	ME 1/2 ME 1/2	" 66 m2
27-25		" 111 m2
27-26		" 314 m2
27-27		" 76 m2
27-28		" 72 m2
27-32		" 375 m2
27-33		" 591 m2
27-34		" 290 m2
27-35	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	" 1'005 m2



27-36	ME 1/2 ME 1/2	" 24 m2
27-37		" 29 m2
27-38		" 251 m2
27-39		" 77 m2
27-40	ME 1/10 ME 2/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 1/10	" 150 m2
27-41		" 193 m2
27-42	ME 1/2 ME 1/2	" 114 m2
27-43		" 301 m2
27-44		" 368 m2
27-45		" 258 m2
27-46		" 2'088 m2
27-47		" 768 m2
27-48		" 476 m2
27-49		" 466 m2
27-85		" 1'196 m2
27-86		" 487 m2
27-87		" 568 m2
27-88		" 335 m2
27-89	ME 1/2 ME 1/2	" 354 m2
27-90		" 721 m2
27-91		" 409 m2
27-92		" 255 m2
27-93		" 203 m2
27-94		" 590 m2
27-95		" 403 m2
27-96		" 396 m2
27-97		" 111 m2
27-98	ME 1/4 ME 1/4 ME 1/4 ME 1/4	" 112 m2
27-99		" 635 m2
27-100		" 511 m2



27-102		ca.	784 m2
27-103		"	699 m2
27-104		"	590 m2
27-105		"	295 m2
27-106	ME 1/2 ME 1/2	"	506 m2
27-107		"	678 m2
27-108		"	272 m2
27-109		"	412 m2
27-110		"	593 m2
27-111		"	71 m2
27-175	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	30 m2
27-176	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	8 m2
27-177		"	342 m2
27-178		"	1'812 m2
27-181		"	343 m2
27-182		"	372 m2
27-188		"	611 m2

C. Neuer Besitzstand

Lage und Fläche des neuen Besitzstandes ergeben sich aus dem Plan Nr. 2 der Neuzuteilung, Beilage Nr. 2, des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun. Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
27-266		ca. 44 m2
27-267	ME 16/40 ME 8/40 ME 1/40 ME 1/40" ME 1/40 ME 12/40 ME 1/40	160 m2



27-268		"	107 m2
27-269		"	196 m2
27-270	ME 1/2 ME 1/2	"	382 m2
27-271	ME 1/2 ME 1/2	"	66 m2
27-272		"	111 m2 (T)
27-273		"	76 m2
27-274		"	314 m2
27-275		"	72 m2
27-276		"	375 m2 (T)
27-277	ME 1/2 ME 1/2	"	50 m2
27-278		"	54 m2
27-279	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	486 m2
27-280		"	331 m2
27-281		"	79 m2
27-282		"	538 m2
27-283		"	304 m2
27-284		"	730 m2
27-285	ME 1/3 ME 1/3 ME 1/3	"	474 m2
27-286		"	548 m2
27-287		"	1'070 m2
27-288		"	370 m2
27-289		"	408 m2
27-290	ME 1/10 ME 2/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 2/10 ME 1/10 ME 1/10	"	153 m2
27-291		"	295 m2
27-292		"	26 m2
27-293	ME 1/2 ME 1/2	"	114 m2
27-294		"	287 m2
27-295		"	258 m2



27-296		ca. 143 m2
27-297		" 380 m2
27-298		" 537 m2
27-299		" 389 m2
27-300		" 2'056 m2
27-301		" 716 m2
27-302		" 651 m2
27-303		" 239 m2
27-304		" 295 m2
27-305	ME 1/2 ME 1/2	" 506 m2
27-306		" 372 m2
27-307		" 587 m2
27-308		" 401 m2
27-309		" 645 m2
27-310		" 366 m2
27-311		" 272 m2
27-312		" 521 m2
27-313		" 466 m2
27-314		" 1'686 m2
27-315		" 256 m2
27-316		" 76 m2
27-317		" 568 m2
27-318		" 303 m2
27-319		" 40 m2
27-320		" 255 m2
27-321	ME 1/2 ME 1/2	" 173 m2
27-322		" 409 m2
27-323		" 4 m2
27-324		" 354 m2
27-325		" 342 m2
27-326		" 335 m2
27-327		" 721 m2
27-328		" 1'114 m2



27-329

" 181 m2

27-330

" 1'259 m2

D. Vormerkungen

Die im Kauf- und Tauschprotokoll der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücke weisen die Anmerkung:

GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113, auf.

Auf sämtliche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei sind neu die folgenden Anmerkungen zu buchen:

1. GZ-Grundstück, dat. vom 28.7.1975/113

2. Quartierplan Bugnei vom 19.9.79/

3. Die Private Quartierstrasse Parzelle 296 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 294, 289, 297 und 291. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-294 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
- b) 27-289 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
- c) 27-297 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296
- d) 27-291 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 296

4. Die private Quartierstrasse Parzelle 316 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{4}$ der Grundeigentümer von Parzellen 310, 309, 318 und 317. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektivdinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken:

- a) 27-310 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
- b) 27-309 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
- c) 27-318 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316
- d) 27-317 $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Strassenparzelle 316



5. Die private Quartierstrasse Parzelle 319 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{3}$ der Grundeigentümer von Parzellen 324, 235 und 326. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken;

- | | |
|-----------|---|
| a) 27-324 | $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319 |
| b) 27-325 | $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319 |
| c) 27-326 | $\frac{1}{3}$ Miteigentum an Strassenparzelle 319 |

6. Die private Quartierstrasse Parzelle 315 steht im Miteigentum zu je $\frac{1}{15}$ der Grundeigentümer von Parzellen: 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310 und 311. Diese Miteigentumsanteile sind neu mit den betreffenden Anliegerparzellen ins subjektiv-dinglich verbundene Miteigentum zu überführen. Dieses Miteigentumsverhältnis ist im L. und S.-Register von Tujetsch auf den hiernach bezeichneten Parzellen wie folgt anzumerken;

- | | |
|-----------|--|
| a) 27-312 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| b) 27-313 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| c) 27-326 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| d) 27-325 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| e) 27-324 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| f) 27-322 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| g) 27-327 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| h) 27-320 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| i) 27-321 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| k) 27-317 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| l) 27-318 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| m) 27-309 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| n) 27-310 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |
| o) 27-311 | $\frac{1}{15}$ Miteigentum an Strassenparzelle 315 |

Ueberdies sind alle Anmerkungen im Kauf- und Tasuchprotokoll von Tujetsch, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei betreffen, auf die neuen Parzellen des Liegenschaften- und Servitutenregisters der Gemeinde Tujetsch zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten und Grundlasten) an den im Quartierplanverfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften erfolgt gleichzeitig mit der Bereinigung der beschränkt-dinglichen Rechte in der Gesamt-Melioration Tujetsch.



NEU WERDEN IM QUARTIERPLANVERFAHREN BUGNEI FOLGENDE DIENSTBARKEITEN BEGRÜNDET:

1. Auf alle Parzellen im Quartierplanverfahren Bugnei wird neu als Recht und Last folgende Dienstbarkeit begründet:

Recht und Last: Durchleitungsrecht zulasten und zugunsten aller im QP-Verfahren Bugnei einbezogenen Liegenschaften und zugunsten Gemeinde Tujetsch.

Rechte und Lasten gelten für die im Versorgungsplan Nr. 5, Beilage Nr. 3 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit eventuellen Nachträgen, eingezeichneten Leitungen, sowie für die privaten Anschlussleitungen, die im Plan noch nicht eingezeichnet sind,

Das Recht, die Verlegung der Wasser- und Kanalisationshauptleitungen, die die Gemeinde Tujetsch gemäss Versorgungsplan Nr. 5 erstellt hat oder noch erstellen wird, wird hiermit wegbedungen.

Die Pläne für die Stromversorgung und die Telefonleitungen werden später erstellt. Die Eigentümer von Parzellen im Quartier Bugnei haben die entsprechenden Durchleitungen zu gestatten. Die am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, den Boden für unterirdische Kanäle und Werkleitungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Die Bereinigung der Grundpfandrechte erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Das Eigentum an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C, Seite 4-7 hievor, geht am Tage der Anmeldung zum grundbuchlichen Vollzug auf die neuen Eigentümer über.

Für die Erstellung der Quartierstrasse (Erschliessungsstrasse) Parzelle 330, Plan 27, wurde von allen Parzellen gemäss Perimeter Strassenabzug, Plan Nr. 4, Beilage Nr. 5, einen Abzug von ca. 6.8% des ursprünglichen Ausmasses abgezogen.

Eine Ausgleichung für Mehr- oder Mindermasszuteilungen in Geld erfolgt erst nach Vollendung der Grundbuchvermessung der neuen Parzellen und zwar gemäss dem Bodenbewertungsplan (Verkehrswert), Plan Nr. 6, Beilage Nr. 6, des Architekturbüros Dettling u. Maissen, 7188 Sedrun.



I. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung bzw. Verbreiterung der Quartierstrassen Parzellen 330 und 276, beide Plan 27 gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4 des Architekturbüros Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, mit gelber bzw. mit roter Farbe gekennzeichnet, tragen alle betroffenen Parzellen im Quartierplan Bugnei gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an den Quartierstrassen überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.

Im übrigen wird betreffend der Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch sowie auf die Verordnung über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO vom 1.10.1974) insbesondere Art. 17 und ff verwiesen.

2. Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, die auch die Kosten zu tragen haben.

Uebrige Bestimmungen

1. Der Besitzesantritt ist bereits erfolgt.
2. Die Pläne und Verzeichnisse, Beilagen Nr. 1 bis und mit 13 des Architekturbüros Dettling und Maissen, 7188 Sedrun und diese grundbuchliche Behandlung gelten als integrierende Bestandteile des Quartierplanverfahrens Bugnei. Ein Satz dieser Akten, welche ebenfalls unterzeichnet sind, verbleiben bei den Belegen des Grundbuchamtes.
3. Die Kosten für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartier Bugnei, die Kosten des Architekturbüros für die Planung und Erstellung der Pläne sowie die Kosten des Grundbuchamtes für die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanverfahrens, tragen die Eigentümer der Parzellen im Quartier Bugnei. Die Gemeinde Tujetsch wird die Kostenverteilung auf alle betroffene Grundeigentümer vornehmen.
4. Die Grundeigentümer haben davon Kenntnis, dass der Gemeinde ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zusteht (Art. 162 Abs. 1, Ziff. 3 und 4 EG zum ZGB).
5. Die Grundeigentümer im Quartier Bugnei wissen, dass das ganze Gebiet von Tujetsch in einer Gesamtmelioration begriffen ist. Sie kennen die daraus für sie als Eigentümer ergebenden Pflichten und Rechte.
6. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiersvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrricht-



abfuhr, Kehrichtdeponie, öffentliche Beleuchtung usw.

7. Der Auftrag für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartierplan Bugnei an den Geometer wurde durch die Gemeinde bereits in Auftrag gegeben.
8. Die Zustimmung des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft Tujetsch bleibt dem Eintrag dieser grundbuchlichen Behandlung des Quartierplanverfahrens Bugnei vorbehalten.
9. Der öffentliche Fussweg gemäss Strassenplan Nr. 3, Beilage Nr. 4, rot gestrichelt markiert, ist direkt im Parzellenbeschrieb von LS-Register Parz. Nr. 330, Plan 27, aufzuführen.
10. Im übrigen wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die dinglichen Rechte bezüglich des Gebietes der Gemeinde Tujetsch noch nicht bereinigt sind.

Grundbuchanmeldung

Der vorliegende grundbuchliche Vollzug des Quartierplanverfahrens Bugnei in der Gemeinde Tujetsch wird anerkannt und hiermit zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt wird aufgefordert und ermächtigt, die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Bugnei zu vollziehen.

7188 Sedrun, den

für die Gemeinde Tujetsch:

der Präsident:

der Vizepräsident:

Beatrix Ley Fiedle



[Signature]

Nr 44 1979

Gemeinde Klosters-Serneus

Perimeter Rufenaweg / 2. Informationsauflage

- Auflageakten:** Bericht, Entscheid, Perimeterplan, Perimetertabellen
Auflagezeit: 2. bis 22. November 1979
Auflageort: Gemeindekanzlei Klosters (Büro Nr. 23)
Sprechstunde: Vertreter der Perimeterkommission stehen am 15. November 1979 von 16.00 bis 17.30 Uhr zur Auskunftserteilung im Büro Nr. 24 zur Verfügung.
Einsprachen: Allfällige Einsprachen oder Anfragen können schriftlich bis 22. November 1979 der Gemeindekanzlei Klosters zuhänden der Perimeterkommission eingereicht werden.

Perimeterkommission der Gemeinde Klosters-Serneus
Der Präsident: **A. Tuffli, Chur**

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanung Bugnei

In der Zeit vom 5. November 1979 bis 5. Dezember 1979 erfolgt die Auflage der Bodenbewertungspläne. Die Bodenbewertung wird benötigt für den Geldausgleich infolge Mehr- oder Minderzuteilung gemäß genehmigter Neuzuteilung und Perimeterplänen für Straßenabzug.

- Auflageort:** Gemeindehaus Tujetsch in Sedrun im kleinen Sitzungszimmer, jeweils Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr.
Auskünfte: Für Auskünfte steht Ihnen das Architekturbüro Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, zur Verfügung. Tel. 086 9 14 33.
Einsprachen: Einsprachen gegen die Bodenbewertung sind bis spätestens 5. Dezember 1979 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vigeli Berther**
Der Aktuar: **Leci Brugger**

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanung Bugnei

Nr. 39 / 1979

Nach der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeindevorstand Tujetsch, gestützt auf Art. 103 der Bauordnung, am 19. September 1979 die Quartierplanung Bugnei beschlossen und die betreffenden Pläne genehmigt.

Geringfügige Änderungen waren notwendig, rechtfertigen jedoch nicht eine Neuauflage gemäß Art. 102 der Bauordnung.

Die Pläne können beim Bauamt eingesehen werden.

Rekurse gegen diesen Entscheid sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur einzureichen.

7188 Sedrun, 25. September 1979

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vigeli Berther**
Der Aktuar: **Leci Brugger**

Gemeinde 7477 Filisur

Gestützt auf Art. 13 der kantonalen Ausführungsverordnung zum Straßenverkehrsgesetz hat das kantonale Justiz- und Polizeidepartement Graubünden den Beschluß des Gemeindevorstandes vom 2. August 1979 über Verkehrs- und Parkierungsbeschränkungen auf folgenden Straßen und Parkplätzen gutgeheißen:

— **Innere Bahnhofstraße vom Haus Kunz (USEGO) zum Hotel Grischuna**

Das erlaubte Höchstgewicht auf dieser Straße ist 7,5 Tonnen.

— **Verbindungsstraße Clis bis Einmündung Muntatsch-Marcliuns**

Die Fahrtrichtung bergwärts (Richtung Marcliuns) ist verboten.

— **Kantonsstraße vor dem Hotel Weißes Kreuz**

Auf diesem Teilstück ist das Abstellen von Motorfahrzeugen nicht gestattet.

— **Vorplätze Gemeindehaus**

oberer Vorplatz: die rechte Seite wird mit einem Parkverbot belegt; die linke Seite ist als Parkplatz für die Verwaltung und Besucher reserviert;

unterer Vorplatz: auf diesem ist nur das Abstellen von Motorfahrzeugen der Gemeindehausbewohner gestattet.

Diese Verkehrsregelungen treten sofort mit dem Aufstellen der entsprechenden Signalisationstafeln in Kraft.

Übertretungen der vorgenannten Fahr- und Parkverbote werden nach Maßgabe von Art. 20 und 23 der kantonalen Ausführungsverordnung zum Straßengesetz geahndet.

7477 Filisur, 30. September 1979

Gemeindevorstand Filisur

Gemeinde Laax

Zonenplanbereinigung

Im Zuge der Übertragung des Zonenplans vom Maßstab 1:5000 auf 1:2500, welcher die Grundlage für die neue Bauordnung ist, wurden gewisse Bereinigungen vorgenommen. Der neue Plan 1:2500 liegt in der Zeit vom 18. 5. 1979 bis 16. 6. 1979 beim Bauamt Laax auf.

Einsprachen sind während der Auflagezeit an den Gemeindevorstand Laax zu richten.

Laax, 18. Mai 1979

Gemeindevorstand Laax

Vischnaunca Tujetsch

Quartierpläne Bugnei

In der Zeit vom 18. Mai 1979 bis 18. Juni 1979 sind die Akten der Quartierplanung Bugnei im Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auflageakten: Alter Besitzstand
Neuzuteilung
Straßenplan mit Baulinien
Straßenprojekt mit Längenprofil, Querprofile
Perimeterplan für Straßenflächenabzug mit zugehöriger Tabelle
Versorgungsplan
Bericht

Die Kostenverteiler betreffend Erschließungskosten und Planungskosten wie auch der Wertausgleich erfolgen nach der Einsprachenbehandlung.

Öffnungszeiten: Jeden Montag bis Freitag 08.00—12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Orientierung: Am Freitag, 1. Juni 1979, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, im Gemeindehaus mit Vertretern des Planungsbüros. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Architekturbüro Dettling & Maissen, 7188 Sedrun, Telefon 086 9 14 33, gerne zur Verfügung.

Einsprachen: Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet wie auch Servitutberechtigte haben das Recht der Einsprache. Einsprachen sind bis spätestens 18. Juni 1979, schriftlich und begründet, dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Sedrun,
15. Juni 1979

Gemeindevorstand Tujetsch:
Vigeli Berther, Präsident
Tumaisch Monn, Vizepräsident

Nr. 20 18.5.1979

SUPRASTONZA COMUNALA TUJETSCH

QUARTIERPLAN BUGNEI

Gestützt auf Art. 98 des Baugesetzes der Gemeinde Tujetsch erfolgt ein erste öffentliche Auflage der entworfenen Pläne Quartier Bugnei vom 28. September 1978 -- 15. Oktober 1978.

Auflageort: Gemeindehaus Tujetsch in Sedrun im kleinen Sitzungszimmer jeweils Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr.

Auskünfte: Mittwoch, 11. Oktober 1978 vom 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Sedrun.
Samstag, 14. Oktober 1978 vom 8.00 - 11.00 Uhr im Gemeindehaus Sedrun. Allgemeine Orientierung vom 11.00 - 12.00.
Weitere Auskünfte beim Architekturbüro Dettling + Maisen, casa en *Canorta* 7188 Sedrun.

Wünsche: Ev. Wünsche sind von den Eigentümern der betroffenen und der unmittelbar anstossenden Grundstücke sowie den Dienstbarkeitsberechtigten bis spätestens 15. Oktober 1978 an den Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

GEMEINDEVORSTAND TUJETSCH

Nr. 11. Art. 5 1978

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanung und Baulandumlegung Bugnei

Mit Beschluß vom 24. Februar 1978 hat der Gemeinderat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 97 der Gemeinde-Bauordnung das Quartierplanungsgebiet Bugnei umgrenzt.

Der Quartierplan Bugnei umfaßt sämtliches eingezonte Bauland.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Gebietes kann binnen 20 Tagen seit dieser Publikation beim kantonalen Verwaltungsgericht in Chur Rekurs eingereicht werden.

Die Pläne liegen bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

Sedrun, 7. März 1978

Gemeindevorstand Tujetsch

Comune di San Vittore

Modifica del Regolamento edilizio e del piano delle zone

A norma dell'art. 37 della Legge cantonale sulla pianificazione territoriale del 20. 5. 1973, il Municipio espone pubblicamente le modifiche al Regolamento edilizio e al piano delle zone, durante il periodo dal 14 marzo al 3 aprile 1978.

Le modifiche al Regolamento edilizio e al piano delle zone, che saranno sottoposti per approvazione all'Assemblea Comunale, possono essere consultati giornalmente, durante le ore d'apertura della Cancelleria comunale.

Opposizioni con motivazioni dettagliate sono da inoltrare per lettera raccomandata ed in doppio al Municipio entro il 3 aprile 1978.

6534 San Vittore, 14 marzo 1978

Per il Municipio di San Vittore

Il Presidente: **Ugo Santi**

Il Segretario: **F. Fagetti**

Bausperre für die Fraktion Klosters-Dorf und Selfranga

Der Gemeindevorstand hat gestützt auf Art. 54 des kantonalen Raumplanungsgesetzes im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Gesamtlösung für das Erstellen von Gesamtgaragen und Parkplätzen auf Gemeindeboden in den Fraktionen Klosters-Dorf und Selfranga eine Bausperre für die Dauer eines Jahres erlassen. Diese Bausperre bezieht sich auf private Garagebauten und neue Parkplätze, welche nur über Gemeindeboden erreichbar sind.

Projekte, welche der von der Gemeinde und der Bürgergemeinde angestrebten Gesamtlösung nicht widersprechen, können weiterhin bewilligt werden. Die Bausperre ist auch anwendbar auf bereits anhängige Baugesuche. Sie tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Klosters-Serneus

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanverfahren
Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. Dezember 1977

Der Gemeindevorstand Tujetsch hat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie Art. 96 der Gemeindebauordnung die Durchführung des Quartierplanverfahrens in Bugnei beschlossen.

Der Quartierplan Bugnei umfaßt das Gebiet zwischen der Bahnlinie FOB und der Kantonsstraße und erstreckt sich von Val Bugnei bis zur Reservezone. Die Pläne mit der Umgrenzung des Quartierplangebietes liegen bei der Gemeindekanzlei auf.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Einspracheberechtigt sind die Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstoßen sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 5. Januar 1978

Gemeindevorstand Tujetsch
Vig. Berther, Präs., T. Monn, Vizepräs.

N A C H T R A G

zur

GRUNDBUCHANMELDUNG DES QUARTIERPLANES B U G N E I

(zum Grundbucheintrag angemeldet am 26.11.1981, unter Beleg Nr. 348)

A.

Gemäss obgenannter Grundbuchanmeldung steht die private Quartierstrasse Parzelle Nr. 315, Plan 27/QP-5 im Miteigentum zu je 1/15 der nachbezeichneten Parzellen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 312, Plan 27/QP-5 | h) 320, Plan 27/QP-5 |
| b) 313, " | i) 321, " |
| c) 326, " | k) 317, " |
| d) 325, " | l) 318, " |
| e) 324, " | m) 309, " |
| f) 322, " | n) 310, " |
| g) 327, " | o) 311, " |

Bei der Aufführung dieser Parzellen (es sind bloss 14 Parzellen mit je 1/15 Miteigentum an Parzelle Nr. 315 aufgeführt) ist die Parzelle Nr. 306 in Vergessenheit geraten.

Dieser Parzelle Nr. 306 wird somit auch 1/15 Miteigentumsanteil an der privaten Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 zugeteilt.

Wie bereits in der Grundbuchanmeldung vom 26.11.1981/348 erwähnt, sind die 15 Miteigentumsanteile subjektiv-dinglich mit den betreffenden Anliegerparzellen zu verbinden.

Als Miteigentümer zu je 1/15 an der Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 sind demnach einzutragen:

- | |
|---|
| a) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 312, Plan 27/QP-5 |
| b) " " " " " 313, " |
| c) " " " " " 326, " |
| d) " " " " " 325, " |
| e) " " " " " 324, " |
| f) " " " " " 322, " |
| g) " " " " " 327, " |
| h) " " " " " 320, " |
| i) " " " " " 321, " |

k)	der	jeweilige	Eigentümer	von	Parz. Nr. 317, Plan 27/QP-5
l)	"	"	"	"	"
m)	"	"	"	"	"
n)	"	"	"	"	"
o)	"	"	"	"	"
p)	"	"	"	"	"

Auf den Parzellen Nrn. 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310, 311 und 306, Plan 27/QP-5 ist mittels folgender Anmerkung auf das Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. 315 zu verweisen:

"Dazu gehört 1/15 Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. Nr. 315"

B. Oeffentlicher Fusswegrecht

Auf Parzelle Nr. 294, Plan 27/QP-5, besteht zugunsten der Oeffentlichkeit ein Fusswegrecht. Bei der öffentlichen Auflage des Quartierplanes "Bugnei" wurde dieses öffentliche Fusswegrecht vergessen im Strassenplan Nr. 4 aufzunehmen.

Im Nachtrag zur Anmeldung des Quartierplanes "Bugnei" beauftragt und ermächtigt die Gemeinde Tujetsch, einerseits, und der Eigentümer von Parz. Nr. 294, Plan 27/QP-5, Augustin Loretz-Deflorin, Bugnei, anderseits, auf dieser Parzelle zusätzlich zum Parzellenbeschrieb noch die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" aufzuführen.

Die Lage dieses öffentlichen Fusswegrechtes geht aus dem beiliegenden Plan hervor, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet und von den Vertragsparteien mitunterzeichnet wird.

C.

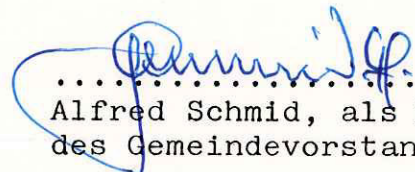
GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender Nachtrag zur Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens "Bugnei" wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im LS-Register der Gemeinde Tujetsch vorzunehmen.

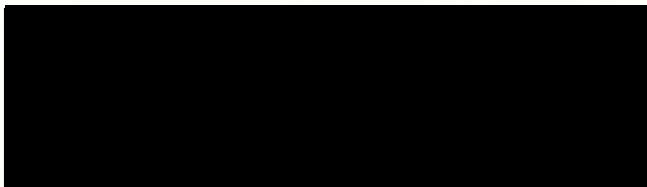
7188 Sedrun, den 7. Juni 1983

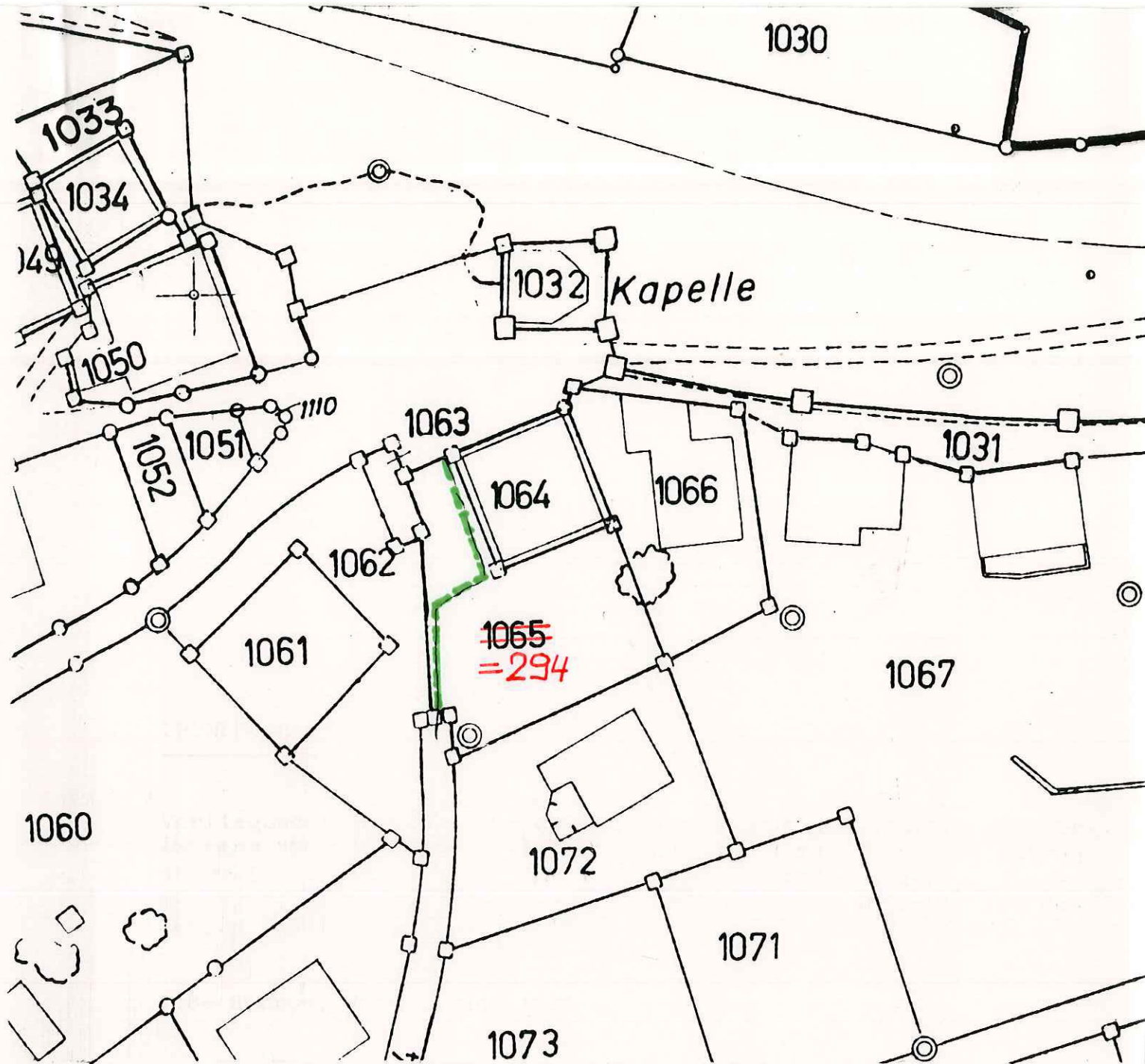
Für die Gemeinde Tujetsch


.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident


.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Für die Gemeinde Tujetsch

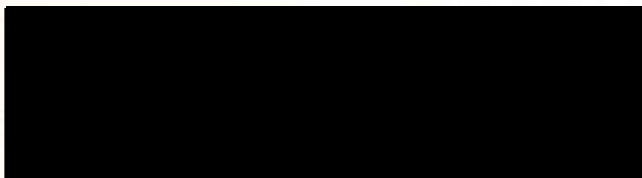
Sep Fidel Berther

 Sep Fidel Berther, als
 Gemeindepräsident

Alfred Schmid

 Alfred Schmid, als Mitglied
 des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294



N A C H T R A G

zur

GRUNDBUCHANMELDUNG DES QUARTIERPLANES B U G N E I

(zum Grundbucheintrag angemeldet am 26.11.1981, unter Beleg Nr. 348)

A.

Gemäss obgenannter Grundbuchanmeldung steht die private Quartierstrasse Parzelle Nr. 315, Plan 27/QP-5 im Miteigentum zu je 1/15 der nachbezeichneten Parzellen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 312, Plan 27/QP-5 | h) 320, Plan 27/QP-5 |
| b) 313, " | i) 321, " |
| c) 326, " | k) 317, " |
| d) 325, " | l) 318, " |
| e) 324, " | m) 309, " |
| f) 322, " | n) 310, " |
| g) 327, " | o) 311, " |

Bei der Aufführung dieser Parzellen (es sind bloss 14 Parzellen mit je 1/15 Miteigentum an Parzelle Nr. 315 aufgeführt) ist die Parzelle Nr. 306 in Vergessenheit geraten.

Dieser Parzelle Nr. 306 wird somit auch 1/15 Miteigentumsanteil an der privaten Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 zugeteilt.

Wie bereits in der Grundbuchanmeldung vom 26.11.1981/348 erwähnt, sind die 15 Miteigentumsanteile subjektiv-dinglich mit den betreffenden Anliegerparzellen zu verbinden.

Als Miteigentümer zu je 1/15 an der Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 sind demnach einzutragen:

- | | |
|---|--|
| a) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 312, Plan 27/QP-5 | |
| b) " " " " " 313, " | |
| c) " " " " " 326, " | |
| d) " " " " " 325, " | |
| e) " " " " " 324, " | |
| f) " " " " " 322, " | |
| g) " " " " " 327, " | |
| h) " " " " " 320, " | |
| i) " " " " " 321, " | |

k)	der	jeweilige	Eigentümer	von	Parz. Nr. 317, Plan 27/QP-5
l)	"	"	"	"	" 318, "
m)	"	"	"	"	" 309, "
n)	"	"	"	"	" 310, "
o)	"	"	"	"	" 311, "
p)	"	"	"	"	" 306, "

Auf den Parzellen Nrn. 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310, 311 und 306, Plan 27/QP-5 ist mittels folgender Anmerkung auf das Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. 315 zu verweisen:

"Dazu gehört 1/15 Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. Nr. 315"

B. Oeffentlicher Fusswegrecht

Auf Parzelle Nr. 294, Plan 27/QP-5, besteht zugunsten der Oeffentlichkeit ein Fusswegrecht. Bei der öffentlichen Auflage des Quartierplanes "Bugnei" wurde dieses öffentliche Fusswegrecht vergessen im Strassenplan Nr. 4 aufzunehmen.

Im Nachtrag zur Anmeldung des Quartierplanes "Bugnei" beauftragt und ermächtigt die Gemeinde Tujetsch, einerseits, und der Eigentümer von Parz. Nr. 294, Plan 27/QP-5, Augustin Loretz-Deflorin, Bugnei, anderseits, auf dieser Parzelle zusätzlich zum Parzellenbeschrieb noch die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" aufzuführen.

Die Lage dieses öffentlichen Fusswegrechtes geht aus dem beiliegenden Plan hervor, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet und von den Vertragsparteien mitunterzeichnet wird.

C.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender Nachtrag zur Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens "Bugnei" wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im LS-Register der Gemeinde Tujetsch vorzunehmen.

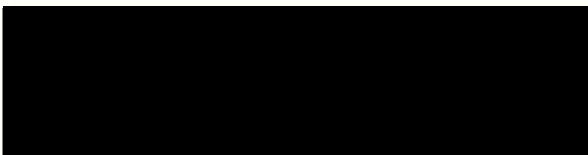
7188 Sedrun, den 7. Juni 1983

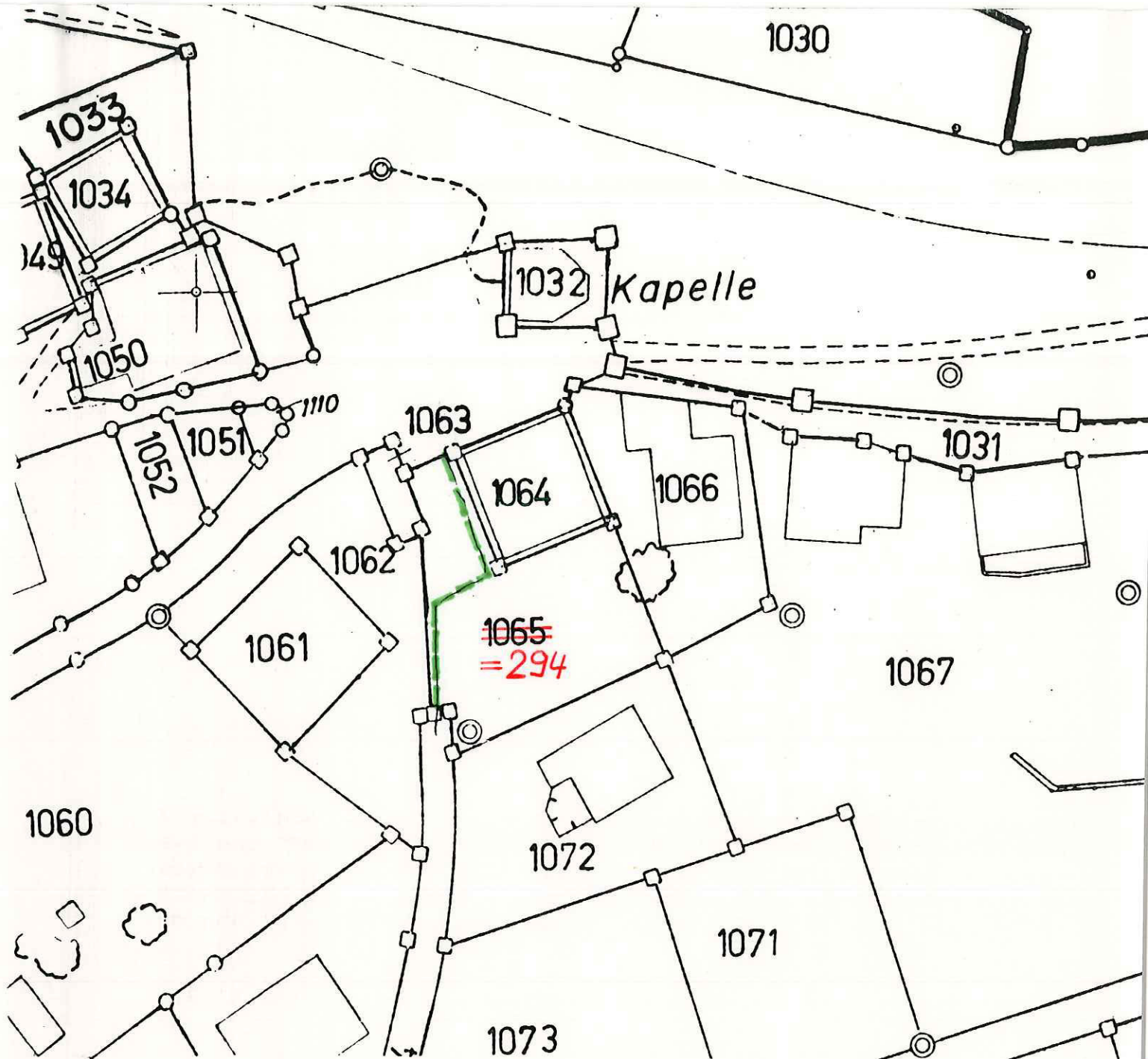
Für die Gemeinde Tujetsch

Berther ber Fidel
.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid
.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Für die Gemeinde Tujetsch

Sep Fidel Berther

Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid

Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294



N A C H T R A G

zur

GRUNDBUCHANMELDUNG DES QUARTIERPLANES B U G N E I

(zum Grundbucheintrag angemeldet am 26.11.1981, unter Beleg Nr. 348)

A.

Gemäss obgenannter Grundbuchanmeldung steht die private Quartierstrasse Parzelle Nr. 315, Plan 27/QP-5 im Miteigentum zu je 1/15 der nachbezeichneten Parzellen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 312, Plan 27/QP-5 | h) 320, Plan 27/QP-5 |
| b) 313, " | i) 321, " |
| c) 326, " | k) 317, " |
| d) 325, " | l) 318, " |
| e) 324, " | m) 309, " |
| f) 322, " | n) 310, " |
| g) 327, " | o) 311, " |

Bei der Aufführung dieser Parzellen (es sind bloss 14 Parzellen mit je 1/15 Miteigentum an Parzelle Nr. 315 aufgeführt) ist die Parzelle Nr. 306 in Vergessenheit geraten.

Dieser Parzelle Nr. 306 wird somit auch 1/15 Miteigentumsanteil an der privaten Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 zugeteilt.

Wie bereits in der Grundbuchanmeldung vom 26.11.1981/348 erwähnt, sind die 15 Miteigentumsanteile subjektiv-dinglich mit den betreffenden Anliegerparzellen zu verbinden.

Als Miteigentümer zu je 1/15 an der Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 sind demnach einzutragen:

- | |
|---|
| a) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 312, Plan 27/QP-5 |
| b) " " " " " 313, " |
| c) " " " " " 326, " |
| d) " " " " " 325, " |
| e) " " " " " 324, " |
| f) " " " " " 322, " |
| g) " " " " " 327, " |
| h) " " " " " 320, " |
| i) " " " " " 321, " |

k)	der	jeweilige	Eigentümer	von	Parz. Nr.	317,	Plan	27/QP-5
l)	"	"	"	"	"	"	318,	"
m)	"	"	"	"	"	"	309,	"
n)	"	"	"	"	"	"	310,	"
o)	"	"	"	"	"	"	311,	"
p)	"	"	"	"	"	"	306,	"

Auf den Parzellen Nrn. 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310, 311 und 306, Plan 27/QP-5 ist mittels folgender Anmerkung auf das Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. 315 zu verweisen:

"Dazu gehört 1/15 Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. Nr. 315"

B. Oeffentlicher Fusswegrecht

Auf Parzelle Nr. 294, Plan 27/QP-5, besteht zugunsten der Oeffentlichkeit ein Fusswegrecht. Bei der öffentlichen Auflage des Quartierplanes "Bugnei" wurde dieses öffentliche Fusswegrecht vergessen im Strassenplan Nr. 4 aufzunehmen.

Im Nachtrag zur Anmeldung des Quartierplanes "Bugnei" beauftragt und ermächtigt die Gemeinde Tujetsch, einerseits, und der Eigentümer von Parz. Nr. 294, Plan 27/QP-5, Augustin Loretz-Deflorin, Bugnei, anderseits, auf dieser Parzelle zusätzlich zum Parzellenbeschrieb noch die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" aufzuführen.

Die Lage dieses öffentlichen Fusswegrechtes geht aus dem beiliegenden Plan hervor, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet und von den Vertragsparteien mitunterzeichnet wird.

C.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender Nachtrag zur Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens "Bugnei" wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im LS-Register der Gemeinde Tujetsch vorzunehmen.

7188 Sedrun, den 7. Juni 1983

Für die Gemeinde Tujetsch

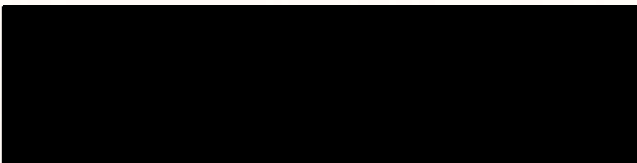
Sep Fidel Berther

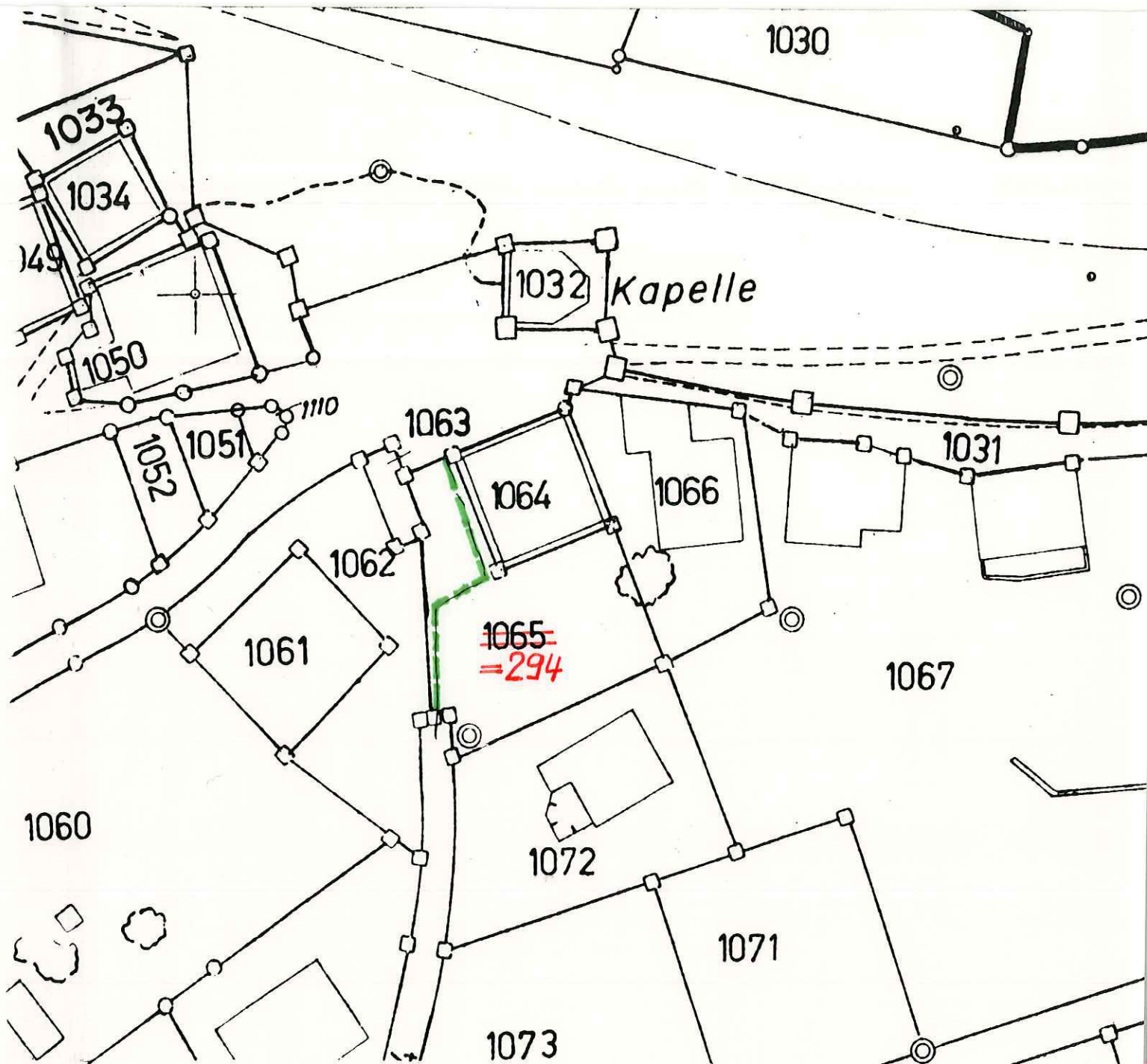
.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid

.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Für die Gemeinde Tujetsch

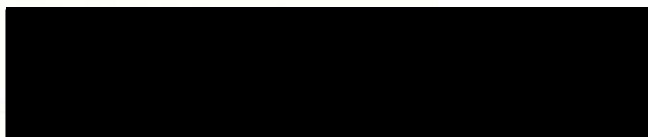
Berther per Fidele

.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Schmid

.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294



N A C H T R A G

zur

GRUNDBUCHANMELDUNG DES QUARTIERPLANES B U G N E I

(zum Grundbucheintrag angemeldet am 26.11.1981, unter Beleg Nr. 348)

A.

Gemäss obgenannter Grundbuchanmeldung steht die private Quartierstrasse Parzelle Nr. 315, Plan 27/QP-5 im Miteigentum zu je 1/15 der nachbezeichneten Parzellen:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) 312, Plan 27/QP-5 | h) 320, Plan 27/QP-5 |
| b) 313, " | i) 321, " |
| c) 326, " | k) 317, " |
| d) 325, " | l) 318, " |
| e) 324, " | m) 309, " |
| f) 322, " | n) 310, " |
| g) 327, " | o) 311, " |

Bei der Aufführung dieser Parzellen (es sind bloss 14 Parzellen mit je 1/15 Miteigentum an Parzelle Nr. 315 aufgeführt) ist die Parzelle Nr. 306 in Vergessenheit geraten.

Dieser Parzelle Nr. 306 wird somit auch 1/15 Miteigentumsanteil an der privaten Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 zugeteilt.

Wie bereits in der Grundbuchanmeldung vom 26.11.1981/348 erwähnt, sind die 15 Miteigentumsanteile subjektiv-dinglich mit den betreffenden Anliegerparzellen zu verbinden.

Als Miteigentümer zu je 1/15 an der Quartierstrasse Parzelle Nr. 315 sind demnach einzutragen:

- | |
|---|
| a) der jeweilige Eigentümer von Parz. Nr. 312, Plan 27/QP-5 |
| b) " " " " " 313, " |
| c) " " " " " 326, " |
| d) " " " " " 325, " |
| e) " " " " " 324, " |
| f) " " " " " 322, " |
| g) " " " " " 327, " |
| h) " " " " " 320, " |
| i) " " " " " 321, " |

k)	der	jeweilige	Eigentümer	von	Parz. Nr. 317, Plan 27/QP-5
l)	"	"	"	"	" 318, "
m)	"	"	"	"	" 309, "
n)	"	"	"	"	" 310, "
o)	"	"	"	"	" 311, "
p)	"	"	"	"	" 306, "

Auf den Parzellen Nrn. 312, 313, 326, 325, 324, 322, 327, 320, 321, 317, 318, 309, 310, 311 und 306, Plan 27/QP-5 ist mittels folgender Anmerkung auf das Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. 315 zu verweisen:

"Dazu gehört 1/15 Miteigentum an der Quartierstrasse Parz. Nr. 315"

B. Oeffentlicher Fusswegrecht

Auf Parzelle Nr. 294, Plan 27/QP-5, besteht zugunsten der Oeffentlichkeit ein Fusswegrecht. Bei der öffentlichen Auflage des Quartierplanes "Bugnei" wurde dieses öffentliche Fusswegrecht vergessen im Strassenplan Nr. 4 aufzunehmen.

Im Nachtrag zur Anmeldung des Quartierplanes "Bugnei" beauftragt und ermächtigt die Gemeinde Tujetsch, einerseits, und der Eigentümer von Parz. Nr. 294, Plan 27/QP-5, Augustin Loretz-Deflorin, Bugnei, anderseits, auf dieser Parzelle zusätzlich zum Parzellenbeschrieb noch die Bezeichnung "öffentlicher Fussweg" aufzuführen.

Die Lage dieses öffentlichen Fusswegrechtes geht aus dem beiliegenden Plan hervor, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Nachtrages bildet und von den Vertragsparteien mitunterzeichnet wird.

C.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Vorliegender Nachtrag zur Grundbuchanmeldung des Quartierplanverfahrens "Bugnei" wird hiermit anerkannt und zum Grundbucheintrag angemeldet. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt, die erforderlichen Eintragungen im LS-Register der Gemeinde Tujetsch vorzunehmen.

7188 Sedrun, den 7. Juni 1983

Für die Gemeinde Tujetsch

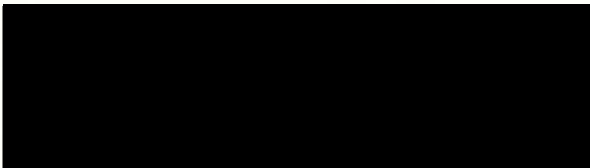
Berther Sep Fidel

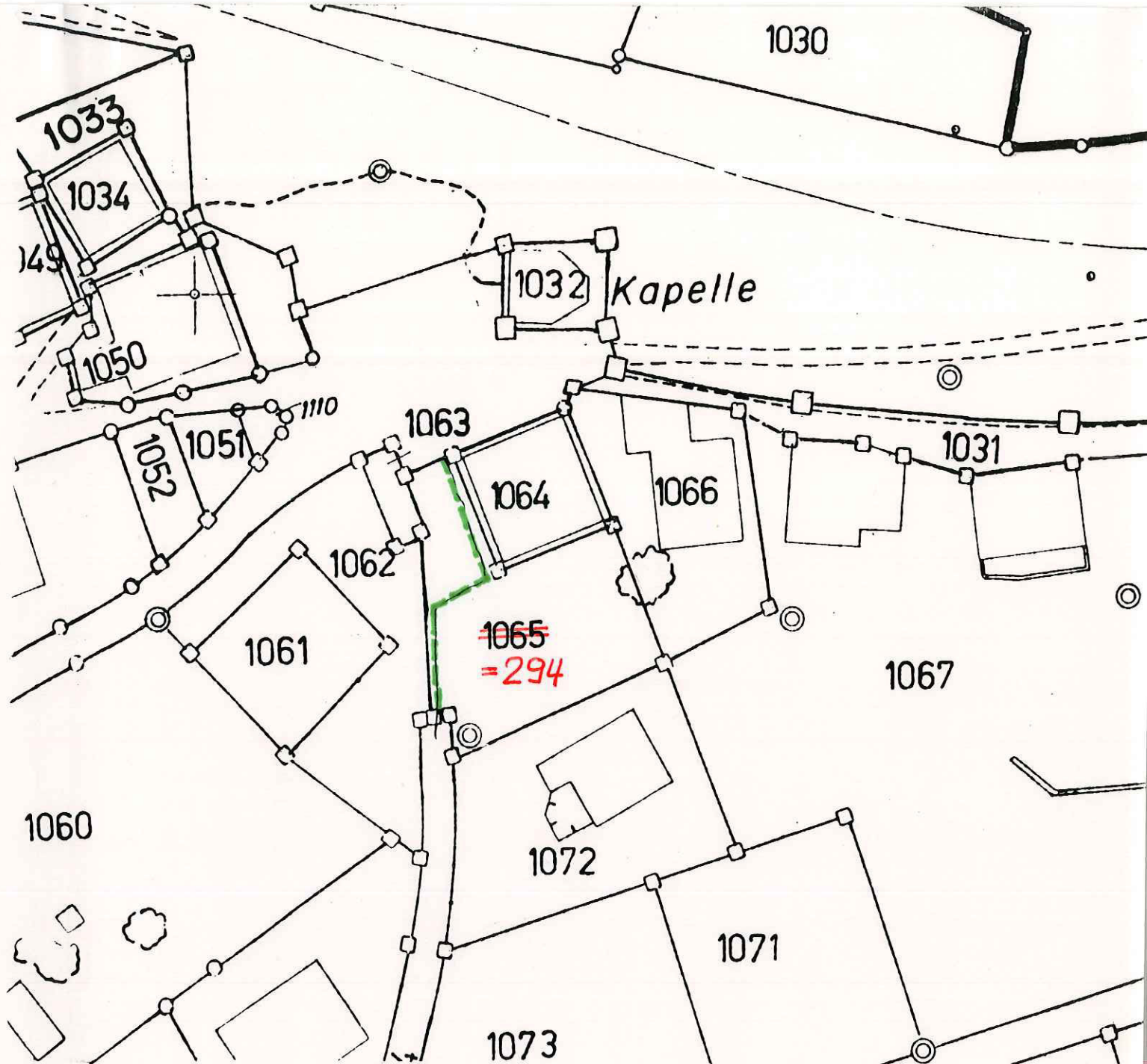
.....
Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid

.....
Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294





Für die Gemeinde Tujetsch

Sep Fidel Berther

Sep Fidel Berther, als
Gemeindepräsident

Alfred Schmid

Alfred Schmid, als Mitglied
des Gemeindevorstandes

Der Eigentümer von Parz. 294

